

Schulen Zell



Reglement

Ferienplan

vom 15. April 2025

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Kantonale Vorgaben	3
Art. 2	Kommunale Vorgaben	3
Art. 3	Administration	4
Art. 4	Schlussbestimmungen	4

Art. 1 Kantonale Vorgaben

¹ Die Feriendaten im Kanton Zürich richten sich nach dem «Ewigen Ferienkalender». Dieser basiert auf der Wochenzählung gemäss DIN-Norm. .

² Gestützt auf §7 Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002 werden Festlegungen und Empfehlungen für die kommenden Schuljahre auf der Website des Volksschulamts publiziert.

³ Ewiger Ferienkalender

1. Schultag /

Schuljahrbeginn: Montag in der 34. Woche (verbindlich)

Herbstferien: Wochen 41 und 42

Weihnachtsferien: Wochen 51 und 52, Wochen 52 und 1 oder Wochen 52 und 53 (verbindlich)

Sportferien: 2 Wochen (individuell)

Frühjahrsferien: Wochen 16 und 17 oder Wochen 17 und 18

Sommerferien: Wochen 29 bis und mit 33

⁴ Die Schulgemeinden im Kanton Zürich halten sich mit wenigen, lokal bedingten Ausnahmen (Heuferien) an diesen Rahmen.

⁵ Die Ferien dauern höchstens 13 Wochen pro Schuljahr. Zusätzlich stehen den Schulgemeinden vier unterrichtsfreie Tage zur Verfügung. Diese können zum Beispiel für lokale Feiertage oder Brückentage eingesetzt werden. Die zusätzlichen unterrichtsfreien Tage dürfen auch in Kombination mit gemeindeeigenen Weiterbildungstagen nicht zu einer 14. Ferienwoche führen.

Art. 2 Kommunale Vorgaben

¹ Ewiger Ferienkalender

Herbstferien: Wochen 41 und 42

Weihnachtsferien: Wochen 52 und 1

Fasnachtsmontag

Sportferien: Wochen 9 und 10

Osterpause: Gründonnerstag bis und mit Ostermontag

Frühlingsferien: Wochen 17 und 18

1. Mai maximal ein Brückentag

Auffahrtsbrücke maximal ein Brückentag

Sommerferien: Wochen 29 bis und mit 33

Art. 3 Administration

¹ Grundlagen:

Festlegungen und Empfehlungen	www.vsa.ch (Schulferien)
DIN-Wochen:	www.kalenderpedia.de
Feiertage:	www.feiertage-schweiz.ch
Fasnachtsmontag	www.stadt.winterthur.ch (Schulferienplan)

² Der Ferienplan wird durch die Schulverwaltung jeweils für drei Jahre im Voraus erstellt und im Februar / März durch die Geschäftsleitung genehmigt. Anschliessend wird er der Schulpflege zur Kenntnisnahme vorgelegt und auf der Website der Schulen Zell publiziert.

³ Die Feriendaten werden dem VSA bis spätestens Ende Juni übermittelt.

Art. 4 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement wurde an der Schulpflegesitzung vom 15.04.2025 genehmigt und tritt per 01.08.2025 in Kraft. Es ersetzt das Reglement Ferienplan vom 10.04.2018.

Rikon, 15.04.2025 (SPF Nr. 2025-84)

SCHULPFLEGE ZELL



Andreas Vetsch
Präsident



Gabriela Kleiner
Leitung Schulverwaltung